

1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 16.04.2007 über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz

Aufgrund

- der §§ 3, 5, 13 und 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1166)
- der §§ 3 und 4 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (Sächs ABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398),
- § 47 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 4 und § 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, S. 1103), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397),
- der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325),
- § 3 Absatz 3 und Absatz 6 sowie § 8 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz vom 03.12.2008

hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz in ihrer Sitzung am 10.01.2011 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

(Änderungsbestimmungen)

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Mitglieder des AWVC sind die Stadt Chemnitz sowie der Landkreis Mittelsachsen und der Erzgebirgskreis. Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der ehemaligen Landkreise Freiberg, Mittweida und Mittlerer Erzgebirgskreis mit Gebietsstand 31.07.2008.“

2. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1:

Annahmekatalog der Entsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz

1. Annahmekatalog Restabfallbehandlungsanlage Chemnitz (RABA)

Abfallschlüssel nach AVV ¹⁾	Abfallbezeichnung nach AVV ¹⁾
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
030307	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
160119	Kunststoffe
160122	Bauteile a.n.g.
170203	Kunststoffe
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
190501	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190801	Sieb- und Rechenrückstände
191201	Papier und Pappe
191204	Kunststoff und Gummi
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Material-mischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
200101	Papier und Pappe
200139	Kunststoffe
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
200301	Gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200307	Sperrmüll

Die Annahmeparameter der RABA zur Verwertung von Abfällen (in der jeweils gültigen Fassung) sind einzuhalten.

2. Annahmekatalog Deponie „Weißer Weg“

Deponieersatzbaustoffe, die gemäß Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes vom 27.04.2009 Anhang 3, Tabelle 2 die Grenzwerte der Deponieklasse I einhalten.

Abfallschlüssel nach AVV ¹⁾	Abfallbezeichnung nach AVV ¹⁾
	Deponieersatzbaustoffe, die gemäß Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes vom 27.04.2009 Anhang 3, Tabelle 2 die Grenzwerte der Deponieklasse I einhalten.
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen

3. Annahmekatalog Umschlagstation „Weißer Weg“

(Annahme von Kleinanlieferern mit Gebühr sowie bei Benutzung im Havariefall)

Abfallschlüssel nach AVV ¹⁾	Abfallbezeichnung nach AVV ¹⁾
150102	Verpackungen aus Kunststoff
160103	Altreifen
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170201	Holz
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Abfälle verunreinigt sind
170301*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170603*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
170605*	Asbesthaltige Baustoffe
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
180101	Spitze oder scharfe Gegenstände
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt

	werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
191210	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfall)
200101	Papier und Pappe
200102	Glas
200140	Metall
200201	Biologisch abbaubare Abfälle
200301	Gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200307	Sperrmüll

1) AVV - Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
(Abfallverzeichnis-Verordnung –AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)“

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 SächsGemO amtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem AWVC geltend gemacht ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu benennen.

Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist oder die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Bekanntmachung der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Chemnitz, den 10.01.2011


Barbara Ludwig
Verbandsvorsitzende